

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 282

Bearbeiter: Karsten Gaede und Goya Tyszkiewicz

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 282, Rn. X

BGH 4 StR 381/12 - Beschluss vom 30. Januar 2013 (LG Essen)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 9. Oktober 2012 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 12. März 2012 mit 1
Beschluss vom 9. Oktober 2012 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Verurteilte
mit Schriftsatz vom 19. November 2012 eine Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO erhoben.

Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Schriftsatz des Verurteilten vom 25. September 2012 war Gegenstand der 2
Senatsberatung. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder
Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er bei der
Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen.